

SATZUNG





§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Modellflieger Verband e.V.“, kurz DMFV.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Name des Vereins, dessen Abkürzung oder das Emblem dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Vorstandes weder mittelbar noch unmittelbar verwendet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der Dachverband und der Fachverband für die Modellflieger in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsportes auf breiter Grundlage.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport
 - b) Die aktive Vertretung und Unterstützung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen
 - c) Das Bestreben, weitere Bevölkerungskreise für die ideelle und materielle Unterstützung des Modellflugsports zu gewinnen.
 - d) Das Bestreben, alle Vereinigungen und Einzelpersonen, die den Modellflug betreiben oder fördern, in diesem Verein „DMFV“ zusammenzuschließen
 - e) Die Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen und Ausstellungen

- f) Die Unterstützung und Organisation von sportlichen nationalen und internationalen Wettbewerben sowie Austragung von Deutschen Jugendmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften und internationalen Meisterschaften
 - g) Die Aufklärung seiner Mitglieder, der Behörden und der Umweltschutzverbände über den Modellflugsport und dessen Entwicklung
 - h) Die Förderung des Modellflugsports in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
 7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.
 8. Zur Vermeidung wechselseitiger Interessenkollisionen können Mitglieder, die hauptberuflich in den kommerziellen Bereichen des Modellflugsports tätig sind, keine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand des DMFV ausüben.
 9. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein „Keine Macht den Drogen e.V.“ mit seinem Sitz in München zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Einzelmitglieder
2. Vereinsmitglieder
3. Mitgliedsvereine
4. Fördermitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Außerordentliche Mitglieder

§ 4 Mitglieder

1. Einzelmitglied:

Einzelmitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlichen oder per Onlineformular gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend, worüber der Antragsteller durch die Geschäftsstelle informiert wird. Der Antrag soll weiter den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen können nur mittels schriftlichem Aufnahmeantrag ihre Mitgliedschaft beantragen und bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, mit der Erklärung, dass der beschränkt geschäftsfähige Antragsteller sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen darf.

2. Vereinsmitglied:

Vereinsmitglied ist die von einem „Mitgliedsverein“ (§ 4 Abs. 3) entsprechend § 4 Abs. 1 gemeldete und vom DMFV aufgenommene natürliche Person, die ihrerseits auch Mitglied des Mitgliedsvereins ist.

3. Mitgliedsverein:

Personenvereinigungen mit mindestens sieben an den DMFV gemeldeten Mitgliedern können auf Antrag beim Vorstand als „Mitgliedsverein“ des DMFV

aufgenommen werden, wenn die Satzung dieser Personenvereinigung nicht im Widerspruch zur Satzung des DMFV steht. Über die Aufnahme als Mitgliedsverein entscheidet der Vorstand.

Mit Aufnahme des Mitgliedsvereins werden dessen Mitglieder unmittelbar „Vereinsmitglieder“ i.S.v. § 4 Abs. 2. Der Mitgliedsverein darf den Zusatz „DMFV-Verein“ führen.

4. Fördermitglied:

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Onlineformular zu stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber abschließend.

5. Ehrenmitglied:

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsport, den „DMFV“ und dessen Ziele verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen werden aufgrund einer Ehrenordnung des DMFV erworben, die der Vorstand erlässt.

6. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliches Mitglied kann eine natürliche Personen werden, die Mitglied eines Mitgliedsvereins nach § 4 Nr. 3 ist, aber nicht Vereinsmitglied gemäß § 4 Nr. 2 geworden ist. Ihre Aufnahme erfolgt entsprechend Nr. 2.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Einzelmitglieder, Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben nach Vorlage ihres Mitgliedsausweises Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben nur Sitz in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Sitz- und Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages angemahnt wurde.

2. Einzelmitglieder, Vereinsmitglieder und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind jährlich im Voraus fällig und müssen bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres gezahlt sein. Ehrenmitglieder sind von der Zahlungspflicht befreit.

3. Mitgliedsvereine haben in der Gebietsversammlung jeweils Sitz und eine Stimme. Sie haben die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages für die von ihnen jeweils gemeldeten Mitglieder gesamtschuldnerisch neben den Vereinsmitgliedern.

Mitgliedsvereine erfüllen ihre Beitragspflicht durch die Anmeldung der Vereinsmitglieder an den DMFV und die Übernahme des Zahlungsverkehrs für die angemeldeten Mitglieder an den DMFV.

Mitgliedsvereine erhalten eine vollumfängliche Unterstützung des Verbandes in allen Vereinsfragen und Fragen des Modellflugsports.

4. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Förderbeitrages, den der Vorstand festsetzt. Sie werden über die Vereinstätigkeit informiert.

5. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.

6. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet Beiträge entsprechend § 5 Nr. 2 zu entrichten. Sie können im Rahmen der dem DMFV erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung den Modellflugsport betreiben. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung. Versicherung oder Rechtsschutz über den DMFV ist in der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht enthalten.

7. Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

8. Bei der Aufnahme in den DMFV kann von beitragspflichtigen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

9. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

10. Die Beiträge können für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

11. Der Vorstand kann jederzeit widerriefliche Probemitgliedschaften für die Höchstzeit von einem Jahr genehmigen, wobei der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgelegt wird.

Für die Probemitglieder gelten die Satzungsbestimmungen der Fördermitglieder entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) Durch Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus dem DMFV
- e) Durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft
- f) Bei Mitgliedsvereinen durch Verlust des Vereinsstatus oder durch Beendigung der Mitgliedschaft gemäß nachfolgenden Bestimmungen.

2. Die Austrittserklärung jedes Mitglieds muss schriftlich an die Geschäftsstelle des DMFV erfolgen. Der Austritt ist nur

zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. (Für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend.)

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Nach Aufforderung ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Der Beitragsanspruch des Vereins bleibt unberührt.
4. Mitgliedsvereine verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft, wenn die Zahl ihrer gemeldeten Mitglieder sieben unterschreitet. Der Verlust des Status „Mitgliedsverein“ bewirkt, dass Vereinsmitglieder unmittelbare Einzelmitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1 der Satzung werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder der Entzug der Ehrenmitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu den erhobenen Vorwürfen zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich durch Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung über die Berufung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) Wenn ein Mitglied den Verbandszwecken gröblich zuwiderhandelt
 - b) Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - c) Unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht
 - d) Wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die „DMFV Leitsätze ethischen Handelns“, die einen wertschätzenden und toleranten Umgang miteinander gebieten; jegliche Diskriminierung hinsichtlich Alter, Geschlecht, Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung, politischer Überzeugung und sexueller Identität als unzulässig erklären; die Verbreitung von rassistischen, antidemokratischen und antisemitischen Gedankengutes verbieten und die den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Diskriminierung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gewalt betonen.“
6. Die Fördermitgliedschaft kann durch Vorstandsbeschluss widerrufen werden, wogegen kein Rechtsmittel gegeben ist.
 7. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer Person hat auch den Verlust aller Ehrenämter zur Folge. Für den Zeitraum bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung ruht das Ehrenamt. Ein Stellvertreter kann für diese Zeit vom Vorstand gleichzeitig mit dem Ausschlussbeschluss bestimmt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Sportbeirat
- d) Der Gebietsbeirat

§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammen.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Verbandsorgan oder in Textform einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder an den Mitgliedsverein gerichtet ist.

3. Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Der Termin soll den Mitgliedern in der letzten Ausgabe des Verbandsorgans oder in anderer geeigneter Form zum Ende des Geschäftsjahres bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung und/oder virtuell als Online-Versammlung erfolgen. Der Vorstand bestimmt hierüber ebenso wie über Ort und Termin und teilt den Mitgliedern seine Entscheidung in der Einladung mit. Wird die Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt, so müssen die Mitglieder, die teilnehmen

möchten, sich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle anmelden. Sie erhalten dann von der Geschäftsstelle des DMFV die für die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erforderlichen Zugangsdaten in Textform. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem DMFV zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an dritte Personen ist nicht zulässig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens bis zum Ablauf des der Mitgliederversammlung vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

6. Die Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit das gemäß § 12 Abs. 1 nächstfolgende Präsidiumsmitglied.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Im übrigen soll das Protokoll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters
- Die Person der Protokollführer und des Beisitzers
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Wortlaut der Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, dem Beisitzer und den Protokollführern zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 v. H. aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die außerordentliche Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die eine Woche vor Versammlung an die zuletzt Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen vorbehaltlich anderer Regelungen in der Satzung folgende Aufgaben:

1. Wahl des Beisitzers
2. Wahl des Protokollführers
3. Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Aussprache über den Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
10. Festsetzung der Höhe der Beiträge
11. Bestätigung der Mitglieder des Sportbeirats.

12. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
13. Aussprache über den Bericht zur Jugendarbeit des Verbandes und Ausblick auf geplante Aktivitäten.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht.
2. Zur Änderung der Satzung und des Zwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchste Stimmzahl im ersten Wahlgang erreicht haben, wobei dann derjenige gewählt ist, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
5. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB ist das Präsidium.

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) Dem Vizepräsidenten

- c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Sportbeiratsvorsitzenden
 - e) Dem Gebietsbeiratsvorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Präsidiums vertreten.
 3. Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wählbar sind nur Mitglieder des DMFV.
 4. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorschlag ist gemäß § 8 Nr. 4 beim Vorstand spätestens bis zum Ablauf des der Mitgliederversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahrs schriftlich einzureichen.
 5. Der Sportbeiratsvorsitzende und der Gebietsbeiratsvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sport- bzw. des Gebietsbeirates zu Präsidiumsmitgliedern gewählt; sie behalten im Falle der Wahl den Vorsitz des Sportbeirates bzw. des Gebietsbeirates.
 Falls der der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Sportbeirats- bzw. Gebietsbeiratsvorsitzende nicht die erforderliche Mehrheit erhält, so verliert er automatisch den Vorsitz in seinem betreffenden Beirat. In diesem Fall wählen die anwesenden Mitglieder des entsprechenden Beirates sofort einen neuen Vorsitzenden, den sie der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.
 Sollte nach diesem zweiten Wahlgang der Vorschlag des Sport- bzw. Gebietsbeirates nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so findet § 12 Abs. 7 letzter Absatz entsprechende Anwendung.
 6. Scheidet der Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so wählt das verbleibende

Präsidium ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Verbandsmitglieder. Das Ersatzmitglied des Vorstands gehört bis zur nächsten Jahreshauptversammlung voll stimmberechtigt dem Präsidium mit dem vom Präsidium beschlossenen Geschäftsbereich an.

7. Falls während der Amtsperiode der Sportbeiratsvorsitzende oder der Gebietsbeiratsvorsitzende als Präsidiumsmitglieder ausscheiden, so verlieren sie zur gleichen Zeit den Vorsitz im betreffenden Beirat.

Verlieren sie den Vorsitz im Beirat, so erlischt gleichzeitig ihr Präsidiumsamt.

Ersatzmitglied für das Präsidium wird dann der alsbald zu wählende neue Vorsitzende des Organs.

Bis zur Neuwahl durch den Sportbeirat bzw. den Gebietsbeirat kann das Präsidium aus dem Kreise des jeweiligen Organs ein Präsidiumsmitglied hinzu wählen. Diese von der Mitgliederversammlung nicht gewählten Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung aus.

8. Das Amt eines ehrenamtlich Tätigen erlischt durch den Verlust der Mitgliedschaft, Amtsenthebung oder Rücktritt.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Die Erstellung der Jahresgeschäftsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung und die Erstellung des Haushalts

3. Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
4. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
5. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Regelung der Beendigung der Mitgliedschaft vorbehaltlich der Satzungsvorschriften
6. Die Fach- und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle
7. Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen.

§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in persönlichen oder telefonischen Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, in der Regel schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen fernmündlich einberufen werden.
2. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung des Präsidiums erforderlich.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Präsidiumssitzung leitet der Präsident, bei dessen Abwesenheit das gemäß § 12 Abs. 1 nächstfolgende Präsidiumsmitglied.

4. Die Beschlüsse des Präsidiums sind in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

5. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 15 Sportbeirat

1. Der Sportbeirat ist das Modellflugfachorgan im DMFV, das für den Flugsport zuständig ist. Er tagt auf Einladung des Sportbeiratsvorsitzenden. Er berät das Präsidium in allen sportlichen und technischen Fragen. Der Sportbeirat hat keine Entscheidungsbefugnis; es kann weder durch Beschluss des Sportbeirates noch durch Intervention einzelner Sportbeiratsmitglieder in die Entscheidungsbefugnis des Präsidiums eingegriffen werden. Der Sportbeirat ist berechtigt, über seinen Vorsitzenden Anträge an das Präsidium zu stellen, die in der nächsten Präsidiumssitzung zu bescheiden sind.
2. Das Präsidium beruft für die Dauer von bis zu drei Jahren die Mitglieder des Sportbeirates, wobei die Berufung jederzeit in einer zulässigen Probezeit oder nach Beendigung der Probezeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden kann. Die Berufung ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen (§ 10 Abs. 11).
3. Die Mitglieder des Sportbeirates wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden des Sportbeirates sowie dessen Stellvertreter, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben, wobei eine Abwahl möglich ist. Der Sportbeirat gibt sich eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung.
4. Zu den Sportbeiratssitzungen haben alle Präsidiumsmitglieder Zutritt und das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Sportbeiratsvorsitzende hat auch Stimmrecht.

§ 16 Gebietsbeirat

1. Der Gebietsbeirat ist das länderübergreifende föderale Organ des DMFV. Er tagt auf Einladung des Gebietsbeiratsvorsitzenden. Er hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet das Präsidium in geeigneter Weise über die Anliegen der Mitglieder. Insbesondere ist es die Aufgabe des Gebietsbeirates, die Interessen der Vertretungsgebiete zu koordinieren und umzusetzen.
2. Der Gebietsbeirat besteht aus allen Gebietsbeauftragten der Gebietsvertretungen. Die Mitglieder des Gebietsbeirates wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Gebietsbeiratsvorsitzenden. Wählbarkeit, Wahlverfahren und Amtsdauer des stellvertretenden Gebietsbeiratsvorsitzenden werden in der Geschäftsordnung des Gebietsbeirates geregelt. Die Gewählten bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt, wobei eine Abwahl jederzeit möglich ist. Der Gebietsbeirat gibt sich eine vom Präsidium zu genehmigende Geschäftsordnung.
3. Der Gebietsbeirat ist für den DMFV das wichtige Verbindungsglied zwischen den Mitgliedsvereinen und dem Präsidium.
4. Der Gebietsbeirat hat keine Entscheidungsbefugnis; es kann weder durch Beschluss des Gebietsbeirates noch durch Intervention einzelner Gebietsbeiratsmitglieder in die Entscheidungsbefugnis des Präsidiums eingegriffen werden.
5. Der Gebietsbeirat ist berechtigt, durch seinen Vorsitzenden Anträge an das Präsidium zu stellen, die in der nächsten Präsidiumssitzung zu bescheiden sind.
6. Zu den Gebietsbeiratssitzungen haben alle Präsidiumsmitglieder Zutritt und das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Gebietsbeiratsvorsitzende hat auch Stimmrecht.

§ 17 Gebietsvertretung

1. Das Präsidium kann in der Bundesrepublik Deutschland Gebietsvertretungen einrichten.
2. Die örtliche Zuordnung eines Gebietes wird vom Präsidium nach Rücksprache mit dem Gebietsbeirat nach föderalen Zweckmäßigkeitsgrundsätzen bestimmt.
3. Das Präsidium kann für die in dem jeweiligen Gebiet beheimateten Mitgliedsvereine eine Gebietsvertretung mit gleichberechtigten Gebietsbeauftragten einrichten, wobei nach Ablauf eines Jahres eine Gebietsversammlung mit Neuwahlen durchgeführt werden soll.

Die Gebietsbeauftragten müssen Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 2) eines in dem Gebiet beheimateten Mitgliedsvereins sein und ihren ersten Wohnsitz in diesem Gebiet haben.

4. Die Gebietsbeauftragten werden von der Gebietsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wirksamkeit der Wahl ist von der Zustimmung des Präsidiums abhängig, die jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden kann.

Überdies ist eine Abwahl eines Gebietsbeauftragten auf Antrag eines Mitgliedsvereins im betreffenden Gebiet oder auf Antrag des Präsidiums unter Angaben von Gründen möglich. Über den Antrag entscheidet die nächstfolgende Gebietsversammlung abschließend.

5. Die Gebietsbeauftragten haben auf Weisung des Präsidiums administrative Aufgaben für den DMFV wahrzunehmen.
6. Gebietsversammlungen müssen mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Gebietsversammlungen werden nach Zustimmung des Präsidiums von den Gebietsbeauftragten gemeinsam mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Ta-

gesordnung einberufen. Zeitpunkt und Ort der Versammlung legen die Gebietsbeauftragten fest.

7. Das Präsidium kann auch die Gebietsbeauftragten beauftragen, eine Gebietsversammlung einzuberufen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, ist das Präsidium berechtigt, selbst die Gebietsversammlung einzuberufen und zu leiten.

Zu den Gebietsversammlungen haben alle Präsidiumsmitglieder Zutritt und auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

8. Die Gebietsversammlung wird von einem Gebietsbeauftragten geleitet.

Die Gebietsbeauftragten einigen sich untereinander darüber, wer von ihnen die Gebietsversammlung leitet. Kann keine Einigung zwischen den Gebietsbeauftragten über die Leitung der Versammlung gefunden werden, wählt die Gebietsversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Gebietsversammlung kann Gäste zulassen.

9. Die Gebietsversammlungen bilden ihre Meinung durch Beschlussfassung der Mitgliedsvereine. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Sitz in der Gebietsversammlung hat jedes Vereinsmitglied eines in dem jeweiligen Gebiet beheimateten Mitgliedsvereins.
11. Stimmberechtigt sind in der Gebietsversammlung neben dem Gebietsbeauftragten jeweils die Mitgliedsvereine, die durch ihren Vorsitzenden oder durch ein beauftragtes Vereinsmitglied vertreten werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist unzulässig. Die Beschlüsse der Gebietsversammlung sind an den Gebietsbeirat zur weiteren Beschlussfassung weiterzuleiten oder direkt über den Gebietsbeiratsvorsitzenden an das Präsidium.

§ 18 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält seine Geschäftsstelle in Bonn im Rahmen einer vom Präsidium festgelegten Geschäftsordnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern und von einer in der Bundesrepublik Deutschland als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zugelassenen Person durchgeführt. Im Prüfungszeitraum dürfen sie nicht den Organen des Verbandes gemäß § 7 angehören.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Präsidium und dann der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.
3. Der Prüfungsbericht des als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zugelassenen Kassenprüfers ist in Form einer testierten Bilanz mit Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu erstellen.
4. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt.
5. Der Kassenprüfungsbericht muss dem Präsidium mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
6. Die Kassenprüfer aus der Mitte der Mitgliederversammlung werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Eine erneute Kandidatur wird erst nach Ablauf von 5 Jahren der letzten Amtsperiode zugelassen.

§ 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - a.) Auskunft über seine gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - b.) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
 - c.) Sperrung oder Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit Wettbewerben oder besonderen Ereignissen des Verbandes zu. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Verbandes entfernt.

5. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder die Persönlichkeitsrechte anderer Mitglieder und Dritter insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung des Modellflugsportes zu wahren, beispielsweise beim Einsatz von Kameras an Flugmodellen.

§ 21 Die Vereinsordnungsgewalt

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und des Verstoßes gegen die in der Satzung bestimmten Verbandszwecke und bei Verstoß gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand des DMFV berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verwarnung
2. Sperre zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Wettbewerben des DMFV bis zur Dauer von einem Jahr
3. Zeitliche Sperre zur Teilnahme an sämtlichen sportlichen Veranstaltungen des DMFV
4. Zeitliche Sperre des passiven Wahlrechts für Vereinsämter im DMFV
5. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt im DMFV zu bekleiden
6. Aberkennung der jeweiligen Ehrenämter
7. Ausschluss aus dem DMFV
8. Es können, je nach Verhältnismäßigkeit des Mittels, auch mehrere Ordnungsmaßnahmen gleichzeitig verhängt werden.

Jeder Ordnungsbescheid ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Die Vorschrift über den Ausschluss eines Mitgliedes findet für die Ordnungsmaßnahmen entsprechende Anwendung.

§ 22 Liquidation des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des DMFV dem Verein „Keine Macht den Drogen e.V.“ zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu. Liquidatoren des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 23 Gerichtsstand

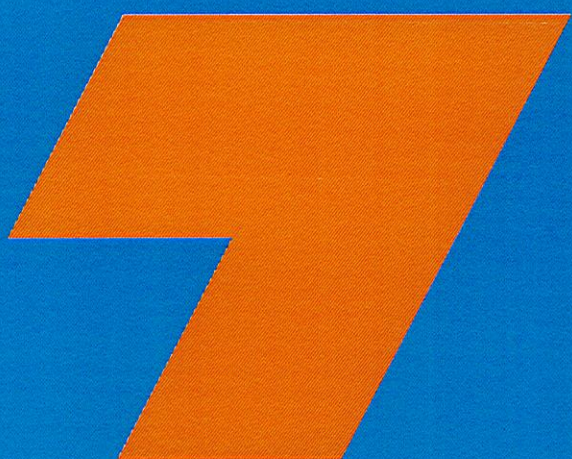
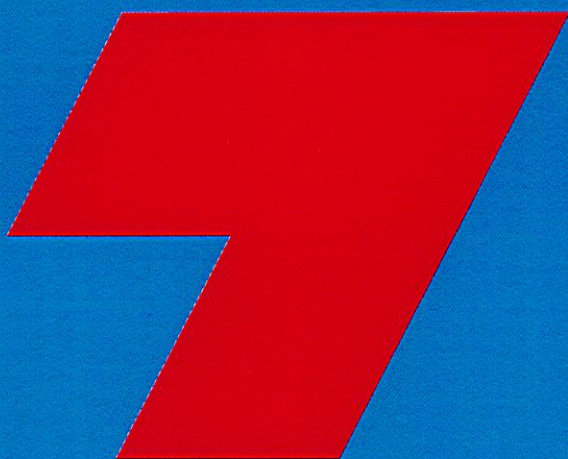
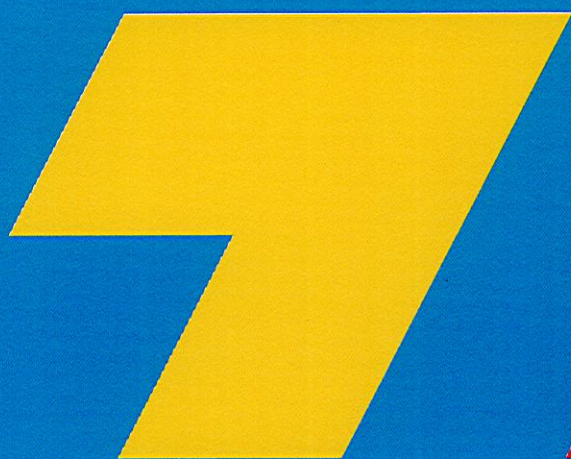
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vereinsrechtlichen Verhältnis ist Bonn als Sitz des Vereins.

.....
Hans Schwägerl, Präsident

.....
Heribert Frisch, Protokollführer

.....
Robert Menhofer, Protokollführer

.....
Martin Wiedemann, Beisitzer





**DEUTSCHER
MODELLFLIEGER
VERBAND E. V.**

Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn

T. +49 (0) 228 97 85 00
F. +49 (0) 228 97 85 085

info@dmfv.aero
www.dmfv.aero